

**Fakultätsordnung  
Fakultät für Psychologie  
der Sigmund Freud PrivatUniversität**

**Beschlussfassung des Akademischen Senats vom 13.03.2020**

**Präambel**

Aufgrund der Satzung der Sigmund Freud PrivatUniversität Wien und mit derselben im Einklang wurde die folgende Fakultätsordnung für die Fakultät für Psychologie erlassen.

**Die Fakultät für Psychologie und ihre Mitglieder**

*§ 1 Allgemeines*

(1) Die Fakultät für Psychologie ist dazu berufen, der wissenschaftlichen Forschung und Lehre im Fach der Psychologie und den mit ihm verbundenen Disziplinen an der Sigmund Freud PrivatUniversität sowie der Entwicklung der Psychologie und den mit ihr verbundenen Disziplinen zu dienen und dadurch auch verantwortlich zur Lösung der Probleme des Menschen sowie zur gedeihlichen Entwicklung der Gesellschaft und der natürlichen Umwelt beizutragen.

(2) Der Fakultät für Psychologie in Wien gehören die Departments für Psychologie an den Durchführungsorten in Berlin, Linz, Ljubljana und Mailand an.

(3) Die Fakultät ist in Forschung und in forschungsgeleiteter akademischer Lehre auf die Hervorbringung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse ausgerichtet. In einer weltoffenen, toleranten Gemeinschaft von Lehrenden und Studierenden wird in einer aufgeklärten Wissensgesellschaft das Streben nach Bildung und Autonomie des Individuums durch Fakultätsordnung Psychologie

Wissenschaft vollzogen. Die Förderung der Studierenden geht mit der Erarbeitung von Fähigkeiten und Qualifikationen sowohl im Bereich der wissenschaftlichen Inhalte als auch im Bereich der methodischen Fertigkeiten und der Persönlichkeitsentwicklung mit dem Ziel einher, zur Bewältigung der gesellschaftlichen Herausforderungen in einer sich wandelnden humanen und geschlechtergerechten Gesellschaft beizutragen und die Studierenden der Sigmund Freud PrivatUniversität Wien zu befähigen, beruflich und gesellschaftlich verantwortungsbewusst zu handeln.

## § 2 *Organe der Fakultät*

Die Organe der Fakultät sind die Fakultätskonferenz, der\*die Dekan\*in und die Vizedekan\*innen.

## § 3 *Mitglieder der Fakultät*

(1) Mitglieder der Fakultät sind die an der Sigmund Freud Privatuniversität Wien tätigen und der Fakultät zugeordneten Mitarbeiter\*innen, sofern eine Anstellung von gewisser Regelmäßigkeit, die einem Ausmaß von mindestens 20 Wochenarbeitsstunden entspricht, vorliegt.

(2) Der\*die Dekan\*in kann die Aufnahme von weiteren natürlichen Personen als Mitglieder der Fakultät beschließen. Die Aufnahme erfordert die Orientierung am Leitbild der Fakultät (§ 1 (1)) und ein Mitwirken an Forschung, Lehre oder eine inhaltliche Förderung der Fakultät oder ihrer Studiengänge.

(3) Die Zugehörigkeit zur Fakultät endet mit Entfall der für die Zugehörigkeit maßgeblichen Voraussetzungen.

(4) Sofern ein Fakultätsmitglied seine Pflichten erheblich verletzt, kann die Fakultätskonferenz das Mitglied von der Fakultät ausschließen. Unter erheblicher Pflichtverletzung ist die nicht bloß vorübergehende Verletzung von wesentlichen Verpflichtungen unter der Satzung der Privatuniversität, unter dieser Fakultätsordnung oder unter anderen anwendbaren Vorschriften sowie die Beschädigung des Rufes der Fakultät durch wiederholte, den Ruf beschädigende Aussagen oder Handlungen zu verstehen.

### **Fakultätskonferenz**

#### *§ 4 Zweck*

Die Fakultätskonferenz dient der gemeinschaftlichen Willensbildung der Fakultät in allen den in der Universitätssatzung der Selbstverwaltung der Fakultät überantworteten Angelegenheiten.

#### *§ 5 Zusammensetzung*

(1) Die Fakultätskonferenz setzt sich aus dem\*der Dekan\*in sowie zwölf Personen, die aus den Kurien der Fakultät entsandt werden, zusammen:

- drei Vertretern\*innen der Universitätsprofessor\*innen („Professorenkurie“)
- drei Vertretern\*innen der wissenschaftlichen Mitarbeiter\*innen im Forschungs- und Lehrbetrieb („Mittelbaukurie“)
- drei Vertretern\*innen der Studierenden
- drei Vertretern\*innen des nicht-wissenschaftlichen Universitätspersonals („Verwaltungskurie“) der Fakultät für Psychologie

(2) Die Funktionsperiode der Vertreterinnen und Vertreter der Kurien in der Fakultätskonferenz endet nach spätestens drei Jahren.

(3) Die Neuwahlen ihrer Vertreterinnen bzw. Vertreter werden von den Kurien selbst organisiert und durchgeführt; Wiederbestellungen sind zulässig.

(4) Ein Mitglied des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen hat das Recht, mit beratender Funktion an den Sitzungen der Fakultätskonferenz teilzunehmen.

(5)

Die Leiter\*innen der Departments für Psychologie an den Orten der Durchführung in Berlin, Linz, Ljubljana und Mailand können von dem\*der Dekan\*in in allen die Durchführungsorte betreffenden Angelegenheiten jeweils als stimmberechtigte Mitglieder der Fakultätskonferenz kooptiert werden.

(6)

Die Vizedekan\*innen sind, wenn sie nicht ohnehin als Vertreter\*innen der Professor\*innen bzw. der Mittelbau-Kurie in die Fakultätskonferenz entsandt wurden, als Mitglieder ohne Stimmrecht in die Fakultätskonferenz zu kooptieren.

#### *§ 6 Leitung und Organisation der Fakultätskonferenz*

(1) Organisation und Leitung der Fakultätskonferenz sind von dem\*der Dekan\*in zu besorgen.

(2) Der\*die Dekan\*in hat die Fakultätskonferenz in jedem Semester zwei Mal einzuberufen.

(3) Der\*die Dekan\*in oder drei beliebige Mitglieder der Fakultät können ferner, sofern dies notwendig erscheint, neben den zwei Mal im Semester stattfindenden Fakultätskonferenzen weitere Fakultätskonferenzen einberufen bzw. im zweiten Fall die Einberufung durch dem\*die Dekan\*in veranlassen. Erhält der\*die Dekan\*in Kenntnis vom Begehren von drei Mitgliedern der Fakultätskonferenz im Sinn des vorstehenden Satzes, so hat er die Zusammenkunft binnen zwei Wochen ab Kenntnis einzuberufen. Die so einberufene Fakultätskonferenz hat binnen weiterer vier Wochen stattzufinden.

(4) Sollten sich alle Mitglieder der Fakultätskonferenz zur gleichen Zeit an demselben Ort befinden, kann eine Fakultätskonferenz auch ohne vorangehende Einberufung stattfinden, wenn alle Mitglieder der Durchführung einer Fakultätskonferenz ad-hoc zustimmen. Die Voraussetzungen des ersten Halbsatzes des vorangehenden Satzes gelten auch dann als erfüllt, wenn das betroffene Mitglied der Fakultätskonferenz über Fernkommunikationsmittel präsent ist.

(5) Die Einberufung erfolgt schriftlich oder durch Email. Sie ist wenigstens eine Woche vor der Sitzung den Mitgliedern zu übermitteln und hat Ort, Zeitpunkt und eine vorläufige Tagesordnung zu enthalten.

(6) Jedes Mitglied kann bis drei Tage vor Sitzungsbeginn Vorschläge zur Tagesordnung bei der oder dem Vorsitzenden einbringen.

(7) Die Fakultätskonferenz findet an einem Standort der Sigmund Freud PrivatUniversität in Wien statt.

(8) Die Teilnahme an einer Fakultätskonferenz kann auch über Fernkommunikationsmittel wie etwa Telefonkonferenz oder Videokonferenz erfolgen.

(9) Der\*die Dekan\*in erstellt die Tagesordnung. Sie hat jedenfalls zu umfassen:

- (i) Eröffnung
- (ii) Feststellung der Anwesenheit
- (iii) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
- (iv) Feststellung der Stimmübertragungen
- (v) Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
- (vi) Genehmigung der Tagesordnung
- (vii) Bericht der oder des Vorsitzenden
- (viii) Bericht der Kurien
- (ix) Allfälliges

§ 7 *Abstimmung und Beschlusserfordernisse*

(1) Die Fakultätskonferenz ist beschlussfähig, wenn – außer in den durch § 7 (2) geregelten Fällen – mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(2) Für die Wahl des\*der Dekans\*in bzw. für eine Beschlussfassung eines Antrags auf Absetzung des\*der Dekans\*in wegen schwerer Pflichtverletzung sowie für die Änderung der Fakultätsordnung ist die physische (auch über Fernkommunikationsmittel ermöglichte) Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Fakultätskonferenz notwendig.

(3) Beschlüsse werden – außer in den durch § 7 (4) geregelten Fällen – mit einfacher Mehrheit gefasst.

(4) Beschlüsse über die Abwahl der Dekanin bzw. des Dekans bedürfen der Einstimmigkeit, wobei die von dem Antrag betroffene Person nicht stimmberechtigt ist. Beschlüsse, die zu Änderungen der Fakultätsordnung führen, bedürfen der Zustimmung von mindesten zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Fakultätskonferenz.

(5) Die einfache Mehrheit ist gegeben, wenn die Zahl der für den Antrag abgegebenen Stimmen größer ist als die Hälfte der Zahl der bei der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten. Stimmberechtigte, denen eine Stimme übertragen wurde, sind hierbei zweifach zu zählen. Stimmenthaltungen werden nicht als Gegenstimmen gezählt.

(6) Die Zweidrittelmehrheit ist gegeben, wenn die Zahl der für den Antrag abgegebenen Stimmen mindestens zwei Drittel der Zahl der bei der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten erreicht.

(7) Kandidat\*innen, die zur Wahl des\*der Dekans\*in stehen, besitzen bei der Abstimmung kein Stimmrecht.

(8) Ist ein Mitglied der Fakultätskonferenz an der Sitzungsteilnahme verhindert, so kann sie ihre Stimme auf ein anderes Mitglied übertragen. Die Stimmübertragung muss schriftlich bei Beginn der Sitzung vorliegen.

(9) Bei Abstimmungen sind die Stimmen eines\*r Stimmberechtigten, dem\*der eine Stimme übertragen wurde, zweifach zu zählen. Die Stimmen werden auch dann nur zweifach gezählt, wenn ein und derselben Person mehr als eine Stimme übertragen wurde.

(10) In den unter § 7 (2) und (4) geregelten Fällen sind Stimmübertragungen nicht möglich.

(11) Die Abstimmung erfolgt offen durch Handzeichen oder anderweitig durch klar erkennbare Willensäußerung.

(12) Stimmenthaltungen werden nicht als Gegenstimmen gezählt.

(13) Liegt im Fall einer Abstimmung Stimmgleichstand vor, so entscheidet die Stimme des\*der Dekans\*in bzw. des\*der Vorsitzenden (Dirimierungsrecht).

(14) Eine geheime Abstimmung erfolgt grundsätzlich bei der Wahl des\*der Dekans\*in und immer dann, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt.

(15) Mit Ausnahme der unter § 7 (2) und (4) geregelten Fälle können Beschlüsse der Fakultätskonferenz auch auf dem Wege eines Umlaufbeschlusses gefasst werden. Die Abstimmung erfolgt nach Verständigung aller Fakultätsmitglieder auf elektronischem Wege, etwa über Versand einer E-Mail oder mittels Nutzbarmachung einer elektronischen Abstimmungsplattform. Ein Umlaufbeschluss wird wirksam, wenn alle Stimmberechtigten ihre Stimme abgegeben haben.



§ 8 *Ausschüsse*

Die Fakultätskonferenz kann zur Erledigung ihrer Aufgaben auch Ausschüsse einsetzen. Die bzw. der Vorsitzende des Ausschusses ist von der Fakultätskonferenz mit einfacher Mehrheit zu wählen. Daraufhin wählt die bzw. der Ausschussvorsitzende die weiteren Ausschussmitglieder aus. Ausschussmitglieder können, müssen aber nicht Mitglieder der Fakultätskonferenz sein. Die Zusammensetzung des Ausschusses ist aber jedenfalls von der Fakultätskonferenz zu genehmigen. Für die Arbeit eines Ausschusses gelten die Bestimmungen über die Fakultätskonferenz sinngemäß.

§ 9 *Aufgaben der Fakultätskonferenz*

Zu den Aufgaben der Fakultätskonferenz zählen

- a) der Erlass bzw. die Änderung der Fakultätsordnung;
- b) die Wahl eines\*r Dekan\*in;
- c) der Erlass und Änderung der Binnenstruktur der Fakultät;
- d) der Erlass und die Änderung einer Studienordnung;
- e) der Erlass und die Änderung einer Zulassungsordnungsordnung;
- f) der Erlass und die Änderung der Prüfungsordnung;
- g) der Erlass und die Änderung neuer Studiengänge (ordentliche Universitätsstudien und Universitätslehrgänge);
- f) der Erlass von Studienplanänderungen;
- g) der Erlass und die Änderungen der Berufungsordnung;
- h) der Erlass und die Änderungen der Habilitationsordnung;
- i) der Erlass und die Änderung einer Qualifizierungsordnung;
- j) die Beschickung der Berufungskommission nach dem in der Berufungsordnung festgelegten Vertretungsschlüssel;
- k) die Beschickung der Habilitationskommission nach dem in der Habilitationsordnung festgelegten Vertretungsschlüssel;

- l) die Mitwirkung bei der Durchführung von Qualifizierungsverfahren nach dem in der Qualifizierungsverordnung festgelegten Bestimmungen;
- m) die Mitwirkung bei der Weiterentwicklung von Instrumenten der Qualitätssicherung;
- n) Strategieplanung der Fakultät.

## **Dekan\*in**

### *§ 10 Funktion des\*der Dekanin*

(1) Der\*die Dekan\*in leitet die Fakultät für Psychologie. Nach Maßgabe der Satzung der Sigmund Freud PrivatUniversität ist er\*sie für alle an der Fakultät durchgeführten ordentlichen Universitätsstudien und Universitätslehrgänge, für alle im Rahmen der Psychologischen Ambulanz durchgeführten Dienstleistungen sowie für die unter die Selbstverwaltung der Fakultät fallenden Teile des Fakultätsbudgets letztverantwortlich.

### *§ 11 Wahl des\*der Dekans\*in*

(1) Passives Wahlrecht für die Wahl des\*der Dekans\*in besitzen die der Kurie der Professorinnen und Professoren zugehörigen Mitglieder der Fakultät.

(2) Die Wahl erfolgt nach den unter § 5 (2) festgelegten Bestimmungen in einer geheimen Abstimmung durch die Fakultätskonferenz. Die formale Bestellung erfolgt durch das Rektorat.

(3) Die formale Bestellung des\*der Dekans\*in erfolgt durch das Rektorat.

(4) Die Wahl kann vom Rektorat in begründeten Fällen zurückgewiesen werden. Erkennt die Fakultätskonferenz die Begründung der Zurückweisung als berechtigt an, wird die Wahl wiederholt. Der\*die vom Rektorat zurückgewiesene Kandidat\*in ist passiv nicht mehr wahlberechtigt. Sollte die Fakultätskonferenz der Zurückweisung durch das Rektorat nicht zustimmen, werden der Senat und der Universitätsrat angerufen.

(5) Die Funktionsperiode dauert drei Jahre; eine Wiederbestellung ist zulässig.

(6) Bei vorzeitigem Ausscheiden des\*der Dekans\*in ist für die verbleibende Funktionsperiode aus den Professor\*innen der Fakultätskonferenz ein\*e Nachfolger\*in nach den in § 7 (2) und (4) festgelegten Bedingungen zu wählen. Die Vizerektor\*innen bleiben bis zum Ablauf der Funktionsperiode in ihrem Amt.

(7) Der\*die Dekan\*in kann aufgrund eines begründeten Vertrauensverlusts durch die Fakultätskonferenz nach den in § 7 (2) und (4) festgelegten Bedingungen abgewählt werden.

(8) Der\*die Dekan\*in kann den Bestimmungen der Satzung gem. § 11 (4) und (5) vom Rektorat nach Anhörung der Fakultätskonferenz aufgrund einer schweren Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung, aufgrund mangelnder gesundheitlicher Eignung oder aufgrund eines begründeten Vertrauensverlusts abberufen werden.

#### *§ 12 Aufgaben des\*der Dekans\*in*

Die Aufgaben des\*der Dekanin sind unter § 11 (6) aufgelistet. Zu seinen\*ihren Aufgaben zählen darüber hinaus:

- die Einberufung und Leitung der Fakultätskonferenz;
- die Gewährleistung des Zusammenwirkens der Psychologie-Departments an den Orten der Durchführung Berlin, Linz, Ljubljana und Mailand mit der Fakultät für Psychologie in Wien;
- der Abschluss von Vereinbarungen über das unter die Selbstverwaltung der Fakultät fallende Fakultätsbudget mit dem\*der Kanzler\*in der Privatuniversität;
- die strategische Planung und Ausrichtung der wissenschaftlichen Forschung;
- die aktive Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;

#### **Vizedekan\*innen**

#### *§ 13 Funktion und Bestellung der Vizedekane\*innen*

Sofern der\*die Dekan\*in eine Vertretung bzw. Unterstützung bei der Leitung der Geschäfte für erforderlich hält, kann er aus dem Kreise der „Professor\*innen-“ und „Mittelbaukurie“ Vizedekane\*innen ernennen.

(2) Die formale Bestellung erfolgt durch das Rektorat.

(3) Die Funktionsperiode der Vizedekane\*innen endet mit dem Ablauf mit der Funktionsperiode des\*der Dekans\*in. Eine Wiederbestellung ist möglich.

(4) Der\*die Vizedekan\*in kann den Bestimmungen der Satzung gem. § 11 (4) und (5) vom Rektorat nach Anhörung der Fakultätskonferenz aufgrund einer schweren Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung, aufgrund mangelnder gesundheitlicher Eignung oder aufgrund eines begründeten Vertrauensverlusts abberufen werden.

#### *§ 14 Aufgaben der Vizedekane\*innen*

(1) Die Aufgaben der Vizedekane\*innen sind in einer gesonderten, von dem\*der Dekan\*in verfassten Funktionsbeschreibung zu definieren.

(2) Die Bezeichnung der Vizedekane\*innen folgt aus ihrer Funktionsbeschreibung (z.B. Vizedekan\*in für Forschung, für Lehre etc.).

(3) Der\*die Dekan\*in ist befugt, einzelne Aufgaben oder bei Verhinderung sämtliche mit seiner Funktion verbundenen Aufgaben bis auf Widerruf an die Vizedekane\*innen zu delegieren. Die Vizedekane\*innen vertreten ferner den\*die Dekan\*in, wenn diese\*r aus objektiven Gründen seine Aufgaben nicht verrichten kann und ein Aufschub der Erledigung erheblich nachteilig wäre.

## **Studiengangsleiter\*innen**

### *§ 15 Funktion*

(1) Vorbehaltlich seiner\*ihrer Letztverantwortlichkeit für alle an der Fakultät angebotenen Studiengänge kann der\*die Dekan\*in die Koordination und Aufsicht für einen Studien- oder Lehrgang an ein Mitglied der Fakultät übertragen.

(2) Die Koordinator\*innen eines Studien- oder Lehrgangs führen die Bezeichnung Studiengangsleiter\*innen

(3) Die Funktionsperiode der Studiengangsleiter\*innen endet mit der Funktionsperiode des\*der Dekans\*in. Eine Wiederbestellung ist möglich.

(4) Studiengangsleiter\*innen können aufgrund eines begründeten Vertrauensverlusts von dem\*der Dekan\*in abberufen werden.

### *§ 16 Aufgaben*

Die Aufgaben der Studiengangsleiter\*innen sind in einer gesonderten, von dem\*der Dekan\*in verfassten Funktionsbeschreibung zu definieren.

## **Departmentleiter\*innen**

### *§ 17 Funktion*

(1) Vorbehaltlich seiner\*ihrer Letztverantwortlichkeit kann der\*die Dekan\*in die Organisation und Durchführung der Psychologie-Studiengänge an den Durchführungsorten in Berlin, Linz, Ljubljana und Mailand an ein an dem jeweiligen Durchführungsort tätiges Mitglied der Fakultät übertragen.

(2) Die Funktionsbezeichnung lautet Leiter\*in des Departments für Psychologie.

(3) Die Funktionsperiode der Departmentleiter\*innen an den Durchführungsorten endet mit der Funktionsperiode der Dekanin bzw. des Dekans. Eine Wiederbestellung ist möglich.

### *§ 18 Aufgaben*

Die Aufgaben der Studiengangsleiter\*innen sind in einer gesonderten, von dem\*der Dekan\*in verfassten Funktionsbeschreibung zu definieren.

## **Änderung der Fakultätsordnung**

### *§ 19 Antrags- und Beschlusserfordernisse*

(1) Anträge auf Änderung der Fakultätsordnung können von Mitgliedern der Fakultätskonferenz bis spätestens drei Wochen vor einer Fakultätssitzung schriftlich bei dem\*der Dekan\*in eingebracht werden.

(2) Bei dem\*der Dekan\*in eingegangene Änderungen müssen spätestens zwei Wochen vor einer Fakultätssitzung an die Mitglieder der Fakultätskonferenz ausgesandt werden.

(3) Für die Änderung der Fakultätsordnung gelten die in § 7 (2) und (4) festgelegten Bedingungen.

(4) Änderungen der Fakultätsordnung sind nur möglich, wenn diese nicht im Widerspruch zur Satzung der SFU stehen.

### **Schlussbestimmung**

#### *§ 20 Inkrafttreten*

Diese Fakultätsordnung tritt mit Genehmigung durch den Akademischen Senat der Sigmund Freud PrivatUniversität Wien und Kundmachung gegenüber allen Fakultätsmitgliedern in Kraft.